

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FLP Microfinishing GmbH

Zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr mit Nichtverbrauchern

§ 1 Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird oder wir die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringen.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot, welches wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware annehmen können. Vorher durch uns abgegebene Angebote sind freibleibend.

An unseren Schriftstücken nebst sämtlicher Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns bei Nichtzustandekommen des Vertrages auf Verlangen zurückzugeben. Missbrauch verpflichtet zu Schadensersatz.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw., sind grundsätzlich unverbindlich, wenn und soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich abgegeben werden. Kostenvorschläge sind grundsätzlich unverbindlich.

Mündliche Erklärungen, Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Umfang der Lieferung

Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind, basieren die Lieferungen hinsichtlich Güte, Ausführung und Maß auf den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen DIN-Vorschriften und gegebenenfalls auf den von uns zur Verfügung gestellten Mustern.

§ 4 Preise

Der vereinbarte Preis versteht sich grundsätzlich netto ab Werk. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Im Preis enthalten ist die Verladung im Werk, nicht jedoch die Verpackung der Ware.

Der vereinbarte Preis ist bindend. Hat sich jedoch der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, so gilt der erhöhte Preis als vereinbart. Liegt dieser 20% oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

§ 5 Zahlung

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns geleistet werden. Zahlungen an Vertreter oder Dritte bewirken keine Erfüllung.

Falls nichts abweichendes vereinbart, ist die Zahlung ohne Skontoabzug wie folgt fällig:

- für die Lieferung von Maschinen und Zubehör:
 - 1/3 des Preises als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 des Preises bei Lieferung der Ware und
 - 1/3 des Preises innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware
- für die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen, sowie für Lohnarbeiten:
 - Zahlung ohne Abzug, innerhalb 10 Werktagen ab Erhalt der Rechnung.
- für die Lieferung von Handelsware:
 - Zahlung ohne Abzug, innerhalb 30 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Die Geldschuld ist wärend des Verzuges mit 9%punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht berechtigt, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind.

Der Kunde ist zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder andere Sicherheit zu verlangen, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhalten wird oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind. Leistet der Kunde die geforderte Sicherheit nicht, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Übergabe der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie des Einganges der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und sonstigen unvorhergesehenen Leistungshindernissen, die von uns nicht zu vertreten sind, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Gleiches gilt bei der Nichterfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten durch den Kunden. Ein solches Leistungshindernis wird dem Kunden unverzüglich angezeigt. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Leistungshindernis handelt, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Einen solchen Fall werden wir nach Erkenntnis der Tragweite des Leistungshindernisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Verzögern sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Kunden, so sind uns die hieraus entstandenen Kosten zu erstatten.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe, beim Versandungsgang mit der Übergabe an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Aufstellungen übernommen haben. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anforderung und Kosten des Kunden, sofern im Einzelfall nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen werden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe uns zustehender Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang verpflichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, hat der Kunde diese regelmäßig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu unterrichten und uns sämtliche für eine Intervention notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Auf unsere Rechte an der Ware ist der Dritte hinzuweisen. Selbiges gilt für Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, ferner für jeden Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel der eigenen Anschrift des Kunden.

Der Kunde hat uns sämtlich Kosten zu ersetzen, welche durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Wir sind berechtigt, bei vertragwidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Ferner sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiterzuveräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Jegliche Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erfolgt eine Be- oder Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Selbiges gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden oder vermischt wird. Die verarbeitete oder verbundene bzw. neu hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

Hält der Kunde Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit dem Lieferant nicht ein oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so hat der Kunde auf unser Verlangen die Namen der Drittschuldner mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung sowie die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware und deren Verbindung und Vermischung mit anderen Waren zu untersagen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

§ 9 Gewährleistung

Es gelten nur solche Eigenschaften der Ware als zugesichert, die wir ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Qualitäts- oder Mengenabweichungen zu untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich unter konkreter Mängelbezeichnung anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Einhaltung der Anzeigefrist.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge ist unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Sofern der Mangel nicht eine Nachbesserung an dem Ort, wo sich die Sache befindet, bedingt, hat der Kunde uns die mangelbehafteten Teile zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden. In einem solchen Fall gilt unsere Gewährleistungspflicht hinsichtlich des mangelbehafteten Teils als erfüllt, wenn wir dem Kunden das nachgebesserte Teil zurückgesendet oder ein Ersatzteil geliefert haben.

Soweit sich die Mängelanzeige als berechtigt erweist, tragen wir die Kosten der Erfüllung der Gewährleistungspflicht. Bestätigt sich ein angezeigter Mangel nicht, hat der Kunde sämtliche Kosten, die uns aus der Verfolgung der Mängelanzeige entstanden sind, zu tragen.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde Schadenersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen des § 11 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn uns keine Gelegenheit gegeben wird, an Ort und Stelle die Identität der Ware und den behaupteten Mangel zu prüfen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist auf Nachbesserungen beträgt ein Jahr ab Abschluss der Nachbesserungsleistung. Die Gewährleistungsfrist nach Satz 1 wird für die Dauer der Nacherfüllung gehemmt.

Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnitsschaden.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften weder wir noch unserer Erfüllungsgehilfen.

Bei der Übernahme eines Fertigungsauftrages haften wir nur für den von uns verursachten Ausschuss in Höhe des von uns übernommenen Auftragswertes, nicht jedoch für das komplette Werkstück oder eventuell auftretende Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder Garantie. Auch gelten sie nicht bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 11 Schadenersatz bei Nichterfüllung durch den Kunden

Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Rechnungswertes, geltend zu machen. Der Nachweis und die Geltendmachung einer weitergehenden Nichterfüllungsschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in der Höhe des pauschalierten Schadenersatzes entstanden ist.

§ 12 Aufwendungsersatz bei Stornierung des Auftrages durch den Kunden

Wird der Vertrag durch den Kunden storniert, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Auftragswertes geltend zu machen. Der Nachweis und die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns Aufwendungen nicht oder nicht in der Höhe des pauschalierten Aufwendungsersatzes entstanden sind.

§ 13 Inbetriebsetzung

Sind die Montagekosten im Preis enthalten, so hat der Kunde grundsätzlich sämtliche technischen Voraussetzungen zur Aufstellung der Ware, insbesondere die Verlegung und den Anschluss von Elektrizitätsleitungen, die notwendige Schaltung und erforderlicher Lichtquellen, Wasserzu- und -ableitungen sowie Druckluftleitungen und Anschlüsse sonstiger erforderlicher Medien auf eigene Kosten zu schaffen. Selbiges gilt für die Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen einschließlich eines Maschinenfundaments. Dem Kunden obliegt es mithin in alleiniger Verantwortung, sämtliche Voraussetzungen zur Aufstellung der Ware zu schaffen und bereitzuhalten.

Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Monteure trägt der Kunde. Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, gelten die angebotenen Preise nur bei Bestellung der gesamten Anlage, einschließlich der ununterbrochenen Montage und der Inbetriebsetzung. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so sind uns hieraus entstandenen Mehrkosten sowie die Wartezeit der Monteure und die Monteurauslösung nach den jeweils gültigen Sätzen vom Kunden gesondert zu vergüten.

Von uns zu erbringende Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden dem Kunden nach den tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialanteilen gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Montagekostennichtlinie berechnet.

§ 14 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Selbiges gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Ort der gewöhnlichen Aufenthaltes bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.